



2014.
XVI, 286 Seiten. Br. EUR 64,-
ISBN 978-3-214-09405-8

Wiener Naturschutzrecht

HERAUSGEBER: *Kroneder*

Rechtsfragen des Natur- und Artenschutzes werden bei der Realisierung von Projekten in jüngerer Zeit verstärkt diskutiert, insbesondere in einer Großstadt wie Wien. Dieser Kurzkommentar zum **Wiener Naturschutzrecht** bietet nun erstmals eine **gesamelte Darstellung sämtlicher einschlägiger Gesetze und Verordnungen**.

Kommentiert werden

- Wiener Naturschutzgesetz und -verordnung,
 - Wiener Nationalparkgesetz und -verordnung sowie
 - Wiener Baumschutzgesetz
- unter Berücksichtigung der aktuellen **Judikatur**, der **Materialien** und des Standes der **Wissenschaft und Lehre**.

Die Autoren:

MMag. **Ferdinand Dietrich**, Mag. Dr. **Niklas Hintermayr**, Mag. **Gerald Kroneder**, Dr. **Sieglinde Schleicher** und Mag. Dr. **Daniel Staudigl** BA sind in der Magistratsabteilung 22 – Umweltschutz der Stadt Wien für Legistik und Vollziehung des Naturschutzrechts zuständig.

Bestellung: (01) 531 61-100, Fax (01) 531 61-455, E-Mail bestellen@manz.at

Holoubek · Madner · Pauer (Hrsg), Recht und Verwaltung in Wien
2014. XVIII, 988 Seiten. EUR 178,- ISBN 978-3-214-00816-1

Kroneder, Wiener Naturschutzrecht
2014. XVI, 286 Seiten. Br. EUR 64,- ISBN 978-3-214-09405-8

Bei Bestellung im Webshop www.manz.at portofreie Lieferung!*

Preise inkl. MWSt. zzgl. Versandkosten. Irrtum und Preisänderungen vorbehalten.
*Portofreie Lieferung im Inland bei Buch-Bestellungen im MANZ Webshop. Lieferung unter Eigentumsvorbehalt. Ich bin damit einverstanden, dass ich gelegentlich insbesondere per Fax, per E-Mail oder telefonisch über Neuerscheinungen des MANZ Verlages informiert werde und dass meine Daten zu diesem Zweck

gespeichert und verwendet werden. Die Zustimmung kann jederzeit schriftlich widerrufen werden. Konsumenten iSd § 1 KSchG sind unbeschadet der in § 5f KSchG angeführten Ausnahmen innerhalb von 14 Werktagen ab dem Tag des Einlangens der Lieferung gem § 5e KSchG zum Vertragsrücktritt berechtigt. Prospektstand: Oktober 2014. Als Gerichtsstand wird Wien vereinbart.

KUNDENUMMER

R3855

FIRMA

NAME

STRASSE · PLZ · ORT

E-MAIL

TELEFON · FAX

DATUM · UNTERSCHRIFT



Schnell und sicher zu Ihrem Recht in Wien

Die Realverwaltung Wiens: komplett, kompakt, auf einen Blick

Dieses Werk ist das sichere Navi durch die vielschichtige §§-Landschaft Wiens, besonders nützlich für:

- Behörden- und Gemeindeverwaltungen
- Mitarbeiter von Stadt und Land Wien
- Private und Unternehmen in behördlichen Verfahren
- Nutzer privatwirtschaftlicher Dienstleistungen
- Forschende in Wissenschaft und Lehre

Von A wie Abgaben bis W wie Wohnbauförderung

Finden Sie Antworten auf alle Ihre Fragen zu Organisation, Rechtsschutz und Wiener Haushalt sowie:

- Innere Verwaltung (von Staatsbürgerschaftsrecht bis Personenstandsrecht)
- Kinder, Jugend und Familie
- Kultur und Wissenschaft
- Soziales, Gesundheit und Pflege in Wien
- Raumordnung, Bauen und Wohnen
- Infrastruktur, Verkehr und Daseinsvorsorge
- Umwelt
- Veranstaltungen und Sport
- Wirtschaft
- Dienstrecht
- Abgaben



Die HerausgeberInnen

Univ.-Prof. Dr. Michael Holoubek ist Professor für Öffentliches Recht am Institut für Österreichisches und Europäisches Öffentliches Recht an der WU (Wirtschaftsuniversität Wien) und Mitglied des Verfassungsgerichtshofs.



Univ.-Prof. Dr. Verena Madner ist Professorin für Öffentliches Recht und Public Management am Department Sozioökonomie und Co-Leiterin des Forschungsinstituts für Urban Management and Governance an der WU (Wirtschaftsuniversität Wien).



Bereichsdirektor Mag. Karl Pauer ist Leiter des Geschäftsbereichs Recht in der Magistratsdirektion der Stadt Wien.

Fotos: © WU (Wirtschaftsuniversität Wien); D. Meixner; W. Schaub-Walzer/PID

60 Beiträge von Autorentams aus
Wissenschaft und Praxis

Zahlreiche Praxistipps und
hilfreiche Internetadressen

19 Kinderbetreuung und elementare Bildung

gelten die festgelegten pädagogischen Standards – entsprechend altersgemäß adaptiert – auch für Kinder in Kleinkinder- und Hortgruppen.

Praxistipp:

Der Wiener Bildungsplan ist abrufbar unter <https://www.wien.gv.at/bildung/kindergarten/kdg/bildungsplan.html>.

In Zusammenarbeit von Bund, Ländern und einem gemeinnützigen Verein wurde ein **bundesländerübergreifender Bildungsrahmenplan** für elementare Bildungseinrichtungen in Österreich erarbeitet. Er soll pädagogische Qualität in den institutionellen Formen der Bildung und Betreuung von Kindern bis zum Schuleintritt in Österreich sichern. **24**

Praxistipp:

Der Bildungsrahmenplan ist abrufbar unter <https://www.bmbf.gv.at/schulen/sb/bildungsrahmenplan.html>.

E. Wiener Campusmodell

Kindergärten und ganztägige Schulformen können unter der Bezeichnung „Cam-**pus**“ als gemeinsame Bildungseinrichtungen geführt werden (§ 29a WrSchG u § 3 Abs 1 a WKGG; siehe dazu Beitrag 20 Schulwesen). **25**

IV. Besuch einer Kinderbetreuungseinrichtung

A. Anmeldung

Für den Erhalt eines elementaren Bildungs- und Betreuungsplatzes in Wien bedarf es einer Anmeldung für das **Verzeichnis der Wiener Kindergartenkinder** bei der zuständigen Servicestelle der MA 10, damit eine Kundinnen- bzw Kundennummer angelegt wird. Mit der Anmeldung für einen städtischen Betreuungsplatz erfolgt die Eintragung in das Verzeichnis automatisch. Für einen privaten Betreuungsplatz ist direkt die private Einrichtung zuständig, die eine Anmeldung nur mit einer Kundinnen- bzw Kundennummer entgegennimmt. **26**

Praxistipp:

Zur weiteren Verbesserung der Servicequalität wurde 2013 der Hauptanmeldezeitraum für die städtischen Kindergärten in Wien vorverlegt. Ein Kind sollte im November oder Dezember angemeldet werden, wenn es im nächsten September eine Kinderbetreuungseinrichtung besuchen soll. Die Anmeldung kann online oder in einer Servicestelle der MA 10 erfolgen.

B. Besuchspflicht

Der Besuch einer elementaren Bildungs- und Betreuungseinrichtung ist grundsätzlich **freiwillig**. Um allen Kindern aber beste Bildungsmöglichkeiten und Startchancen in das weitere Bildungs- und spätere Berufsleben unabhängig von ihrer sozioökonomischen Lage zu ermöglichen, ist der Besuch einer elementaren Bildungseinrichtung in Wien **27**

293

34 Baurecht

D. Baubewilligungsverfahren

Praxistipp:

Die Baupolizei (MA 37) bietet Sprechstunden an, die unter anderem dazu dienen, Anliegen in Bezug auf geplante Bauvorhaben in technischer und rechtlicher Hinsicht bereits vor Einreichung zu erörtern. Es ist im Hinblick auf die Komplexität der Bauvorschriften und verfahrensrechtlichen Bestimmungen zu empfehlen, dieses Service der Baupolizei – wenn möglich bereits in einem frühen Planungsstadium – in Anspruch zu nehmen. Zu Ort und Zeit der Sprechstunden siehe www.wien.gv.at/wohnen/baupolizei.

1. Ansuchen um Baubewilligung

Für bewilligungspflichtige Bauvorhaben, die in § 60 Abs 1 BO für Wien aufgezählt werden, ist bei der Baubehörde schriftlich die **Baubewilligung** gemäß § 70 BO für Wien zu beantragen (vgl aber zB § 71 BO für Wien über die Bewilligung für Bauten von vorübergehendem Bestand). Dem **Antrag** sind insbesondere folgende **Unterlagen** anzuschließen (§ 63 BO für Wien): **34**

- Baupläne in dreifacher Ausfertigung, die von einer bzw einem nach den für die Berufsausübung maßgeblichen Vorschriften Berechtigten (zB Ziviltechnikerin bzw Ziviltechniker) verfasst und unterfertigt sein müssen (§ 63 Abs 1 lit a BO für Wien);
- die Zustimmung der Eigentümerin bzw des Eigentümers (aller Miteigentümerinnen bzw Miteigentümer) der vom Bauvorhaben betroffenen Liegenschaft (§ 63 Abs 1 lit c BO für Wien);
- verschiedene Berechnungsnachweise (zB Anliegerleistungen und Stellplatzverpflichtung);
- technische Nachweise (zB statische Vorbemessung, Wärmeschutz, Schallschutz und Löschwassermenge) sowie
- eine Bestätigung der Planverfasserin bzw des Planverfassers, dass die Grundsätze des barrierefreien Planens und Bauens eingehalten werden (§ 63 Abs 1 lit k BO für Wien).

Praxistipp:

Nähere Angaben zu den Belegen des Baubewilligungsverfahrens können auch den im Internet abrufbaren Merkblättern der Baupolizei (MA 37) entnommen werden (www.wien.gv.at/wohnen/baupolizei).

Praxistipp:

Für bauliche Änderungen an bestehenden Bauwerken und Zubauten ist es erforderlich, den baubehördlichen Konsens des Bauwerks (Gebäudes) genau zu kennen, da dieser in den Bauplänen entsprechend darzustellen ist. In die Baupläne und die Hauseinlage (EZ) kann bei der Baupolizei Einsicht genommen werden (www.wien.gv.at/wohnen/baupolizei).

513



2014.
XVIII, 988 Seiten. EUR 178,-
ISBN 978-3-214-00816-1